A1-2 M.Abt. 215a

1. Bezirk

Annagasse 3b

Schlußbescheid

7

Prot. № F-I/5/54

W 5631

I, Annagasse 3b

Baubeginn : 21. IX. 1954
Bauende : 14. I. 1955
Wohnungen : neu : 3 ungef. : 0
Wohnungsfl. : 44,00 m²
Verkehrsfl. : 11,00 "
55,~ "

I. Annag. 3b

MATERIALKARTEI

SCHULDEN

MELDUNG Z.MA. 25. RDSCHR. v. 15.XII.47

KONZENTRATIONSBAUPROGRAMM ZU

LBJ.-82/1/47

DEZ. 1947

W 5631

Instandsetzung nach Kriegseinwirkung durch Aufstockung am Wohngebäude der Kongregation der Oblaten d.Hl.Franz v.Sales, in Wien I., Annagasse O.Nr. 3b

Bund... inisterium für Han...
Verwaltung des Wohnhaus-Wied...
Liegt dem Bewilligungsbescheid
W 5631
zugrunde.
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
[signature]

MAGISTRAT DER STADT WIEN
Stadtbauamt, M.Abt.36
Bau-,Feuer-u.Gewerbepolizei
Bezirke 1-9 u.2o
Genehmigt gemäss § 70 B.O.
M.Abt.36/1.,Annag.3b 5/53
Wien,am 16.II.54.

Rundsiegel: Magistratsabteilung 36 Wien

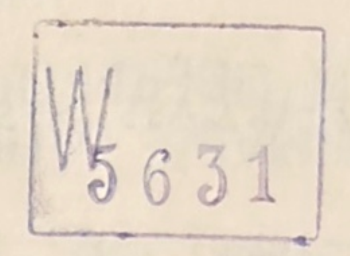
Der Abteilungsleiter:
gez.Skolaut eh.



Mit bezüglichem genehmigten Plan übereinstimmend.
[signature]

-2. APR. 1954

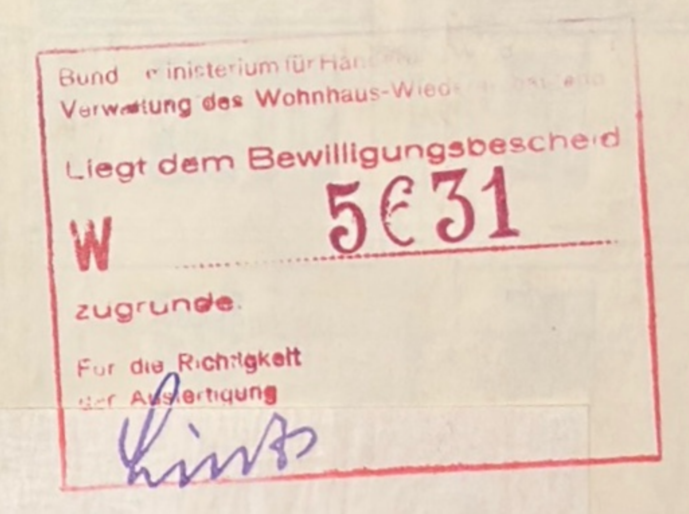
Beilagen: ....



Instandsetzung nach Kriegseinwirkung durch Aufstockung

am Wohngebäude der Kongregation der Oblaten d.Hl.Franz v.Sales,

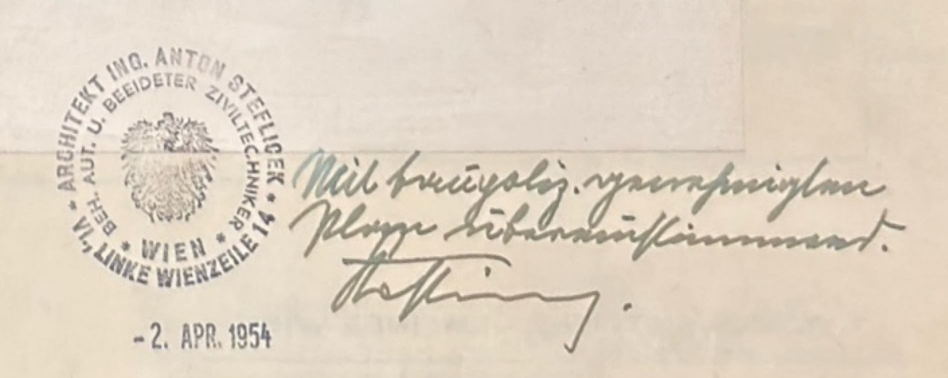
in Wien I., Annagasse O.Nr. 3b



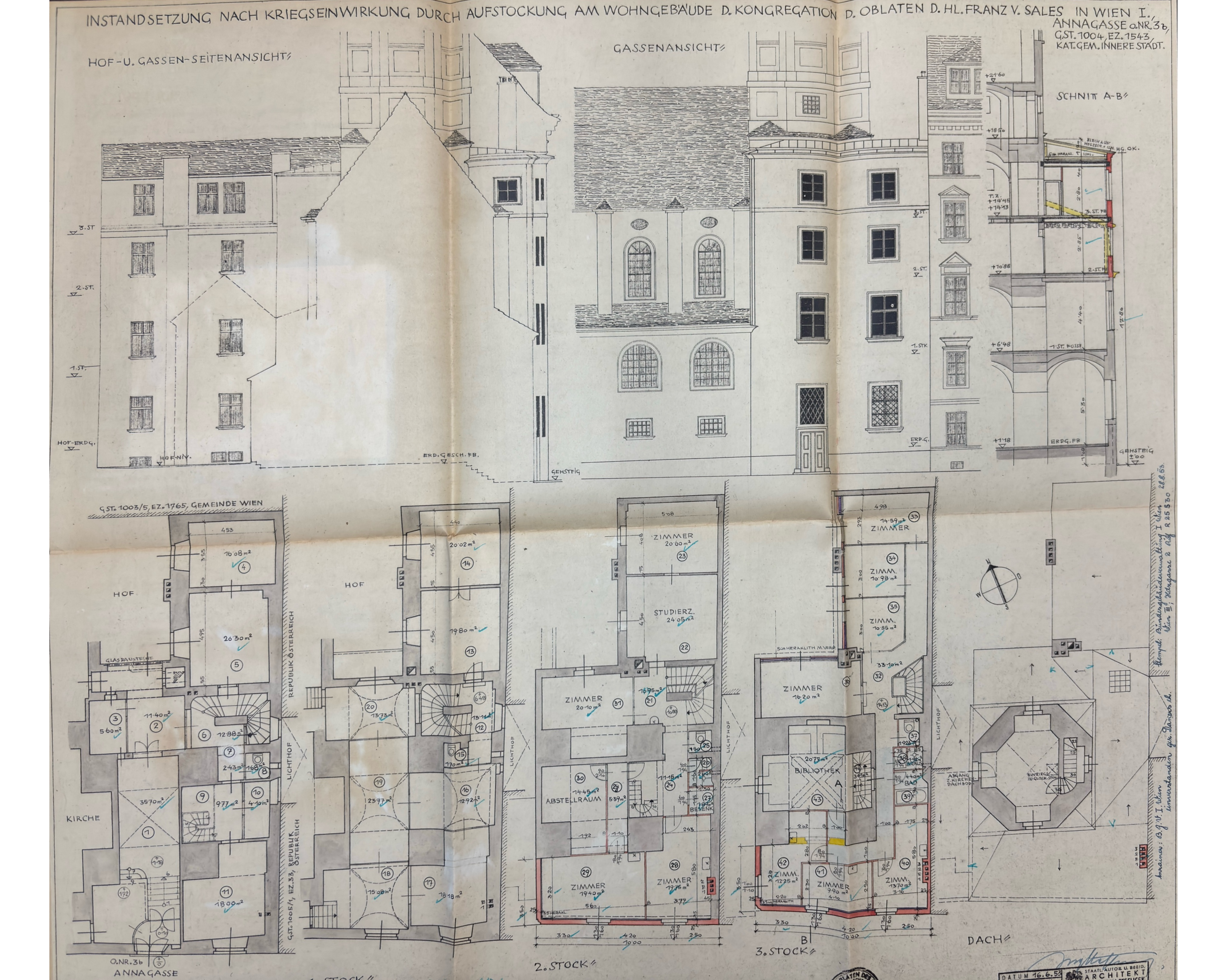
MAGISTRAT DER STADT WIEN
Stadtbauamt, M.Abt.36
Bau-,Feuer-u.Gewerbepolizei
Bezirke 1-9 u.2o
Genehmigt gemäss § 70 B.O.
M.Abt.36/1.,Annag.3b 5/53
Wien,am 16.II.54.

Rundsiegel: Magistratsabteilung 36 Wien

Der Abteilungsleiter:
gez.Skolaut eh.



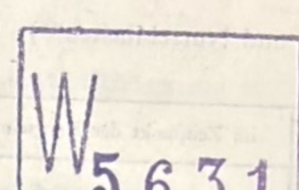
-2. APR. 1954



INSTANDSETZUNG NACH KRIEGSEINWIRKUNG DURCH AUFSTOCKUNG AM WOHNGEBÄUDE D. KONGREGATION D. OBLATEN D. HL. FRANZ V. SALES IN WIEN I., ANNAGASSE O.NR. 3b, G.ST. 1004, EZ. 1543, KAT.GEM. INNERE STADT.
HOF-U. GASSEN-SEITENANSICHT
GASSENANSICHT
SCHNITT A-B
HOF
KIRCHE
LICHTHOF
REPUBLIK ÖSTERREICH
G.ST. 1003/5, EZ. 1765, GEMEINDE WIEN
O.NR. 3b
ANNAGASSE
ZIMMER
STUDIERZ.
ABSTELLRAUM
BIBLIOTHEK
ZIMM.
BAD
2. STOCK
3. STOCK
DACH
DATUM 16.6.53
ARCHITEKT

L.H.

Stempelfrei gemäß § 22 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes
(BGBl. Nr. 26/1951)



Wohnhaus-Wiederaufbau Ansuchen	W 1

3 fach einzureichen!

An das

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau

(Wohnhaus-Wiederaufbaufonds)

in **Wien**

Der (Die) gefertigte(n) Bewerber(in) ersuch(t)(en) **)

~~a) um ein unverzinsliches Darlehen*)~~,

b) um ein unverzinsliches Darlehen in der Form der Vorfinanzierung*),

~~c) um die Übernahme der Bürgschaft*)~~,

~~d) um die Zuerkennung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zur Verzinsung~~*)

aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 26/1951, für das nachstehende Bauvorhaben:

1. **Örtliche Bezeichnung des Bauvorhabens****):

Bundesland: Wien Politischer Bezirk: I.,Bezirk

Gemeinde: Wien Straße und Haus Nr.: Annagasse 3b

Kat. Gem.: Innere Stadt E. Z.: 1728 Grundstücknummer(n): 1003/2

2. **Eigentumsverhältnisse****):

Liegenschaftseigentümer: Vor- und Zuname: Kongregation der Oblaten des Hl.Franz von Sales

Staatsbürgerschaft:

Anschrift: Wien I., Annagasse 3b. Fernruf: R 26 4 86

Ist an der Liegenschaft ein Baurecht gem. dem Gesetz v. 26. April 1912 bestellt: Ja/Nein*)

Wenn ja: Inhaber des Baurechtes**): Vor- und Zuname:

Staatsbürgerschaft: Anschrift: Fernruf:

Nummer der Baurechtseinlage:

3. **Erbauungsjahr:** ca 1629

4. **Geschosse:** Keller, Erdgeschoß, I., II., ~~III., IV., V., VI.~~ Stock, Dachgeschoß (Dachgeschoß im Altbestand für Wohnzwecke zu 70 %, für Betriebszwecke zu 0 % ausgebaut gewesen)**).

5. **Angaben über den Mietzins****):

Höhe des Jahreshauptmietzinses im Jahre .... S

Höhe des Jahresbruttomietzinses im Jahre .... S

6. **Unmittelbare Ursache****) **und Zeitpunkt der Beschädigung oder Zerstörung:** Bombeneinwirkung vom 12.3., 8.und 9.4.1945.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen **) Siehe Merkblatt

St. Dr. Lager-Nr. 916. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 4452 51

7. Gegenüberstellung der Nutzflächen und Nutzeinheiten**):

1. Nutzflächen:

	im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung	nach Wiederherstellung des Gebäudes
Gesamte Wohnfläche	356.66 m²	390.72 m²
Gesamte Betriebs- und Lagerfläche		
Gesamte Verkehrsfläche	180.89 m²	190.45 m²
Summe	537.55 m²	581.17 m²

2. Nutzeinheiten:

Anzahl der	im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung	nach Wiederherstellung des Gebäudes
~~Wohnungen~~ Wohnräume	20	23
Betriebsstätten und Lagerräume		

8. Art und Umfang des geplanten Wiederaufbaues**):
Aufstockung von zwei Normalgeschossen an Stelle des beschädigten gassenseitigen Mansardegeschosses (2.Stock)

9. Weicht die Wiederherstellung vom Altbestand ab**): Ja/Nein*)
Angabe der Abweichung: durch Ausnützung der Bauklasse zur Schaffung
Angabe der Gründe: zusätzlicher Wohnräume

10. a) Die Baubewilligung**) wurde am 16.Feber 1954 von Magistrat der Stadt Wien Stadtbauamt,Mag.Abt. 36 mit Zahl M.Abt.36- 1.,Annagasse 3b / 5/53 erteilt.
~~b) Eine Baubewilligung ist nicht erforderlich*).~~

11. Angaben über allfällige Zwangsmaßnahmen der Baubehörde**):

12. Fristen für die Baudurchführung**):
Baubeginn innerhalb von ______ Wochen nach Erhalt des Bewilligungsbescheides.
Fertigstellung des Rohbaues innerhalb von ca 8 Wochen nach Baubeginn.
Beendigung der Bauarbeiten innerhalb von ca 16 Wochen nach Baubeginn.

13. Gesamtkosten der Durchführung des Bauvorhabens S ~~283.657.-~~ 269.283,20

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen **) Siehe Merkblatt

14. Für das Bauvorhaben wird Pauschale S 210.500.—
a) ~~ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe von S~~ ______,
b) ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe von S ~~283.657.-~~ in der Form der Vorfinanzierung,
c) ~~die Übernahme der Bürgschaft für S~~ ______,
d) ~~ein nicht rückzahlbarer Zuschuß in der jährlichen Höhe von~~ S ______ zur Verzinsung eines Darlehens der ______ von S ______ angesprochen*).

15. Verfasser der Pläne, Einreichungs- und Abrechnungsunterlagen**):
Vor- und Zuname: Architekt Ing.Anton Steflicek,
Anschrift: Wien VI.,Linke Wienzeile 14 Fernruf: A 33 3 82 B 28 9 14

16. Gesamtbauleiter**):
Vor- und Zuname: Architekt Ing.Anton Steflicek,
Anschrift: Wien VI., Linke Wienzeile 14. Fernruf: A 33 3 82 B 28 9 14

17. Verantwortlicher Bauführer**):
Vor- und Zuname: Ing.Franz Hess, Stadtbaumeister,
Anschrift: Wien III., Am Heumarkt 9 Fernruf: U 16 205

18. Ist der verantwortliche Bauführer Generalunternehmer**): ~~Ja~~/Nein*)

19. Überprüfer**) der Einreichungs- und Abrechnungsunterlagen:
Vor- und Zuname: Dipl.Ing. Walter Molzer,
Anschrift: Wien XXIV.,Mödling,Enzersdorferstr. 45 Fernruf: Mödl.904/2

Wien (Ort), am 22.März 1954

[Signature] (Eigenhändige Unterschrift)

ARCHITEKT ING. ANT. STEFLICEK WIEN, VI/56, LINKE WIENZEILE 14 TELEFON A 33 3 82 B 28 9 14

KONGREGATION DER OBLATEN DES HL. FRANZ VON SALES ÖSTERREICHISCHE PROVINZ WIEN I., ANNAGASSE

Prüfvermerk des Erstprüfers: Überprüft und für richtig befunden

Siegel: ZIVILINGENIEUR FÜR BAUWESEN DIPL. ING. WALTER MOLZER

W. Molzer

Datum: Wien, 5.4.1954

Raum für den Einlaufstempel des Landeshauptmannes:

M. Abt. 25
Gruppe Wohnbau-Wiederaufbau
Referat Mitte
Eingelangt 6. April 1954
Zahl F-I/5/54
Beilagen 26

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen **) Siehe Merkblatt

Stempelfrei gemäß § 22 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (BGBl. Nr. 26/1951)

Wohnhaus-Wiederaufbau, Zusammenstellung der Gesamtkosten	W 7
3fach beilegen!	
Beilage Nr. 11	

Bewerber: Kongregation d.Oblaten d.Hl.Franz v.Sales, Wien I., Annagasse 3b,

Ort des Bauvorhabens: Wien I., Annagasse 3b
Gst.1665/2, E.Z. 1728

W 5631

M. Abt. 25 Gruppe Wohnhaus-Wiederaufbau
Eingel. 6. April 1954
Zahl F-I/5/54
Beilagen 26

Zusammenstellung der Gesamtkosten

1. Reine Baukosten (Summe der Kostenvoranschläge) . . . . S ~~246.384.37~~ ~~234.388.77~~ 181.489'34

2. a) Kosten für Architektenleistungen nach den geltenden Gebührensätzen (siehe Vordruck W 11) (7.777 % der reinen Baukosten) ~~+5.54% Zuschl.= 8.208 %~~ . . . S ~~20.223.-~~ ~~18.228.43~~ 15.099'88

b) Prüfung der Einreichungs- und Abrechnungsunterlagen (1·5 % der reinen Baukosten) +5.54% Zuschl. . . . S ~~3.900.-~~ ~~3.515.83~~ 2.722'34
~~1.583%~~

S ~~24.123.-~~ S ~~24.123.-~~ ~~21.744.26~~

Belassen, vorbehaltlich der Genehmigung durch das B. M. f. H. u. W.

3. Gebühren für den Anschluß an die
a) Kanalisierung . . . . S
b) Wasserleitung . . . . S
c) Gasleitung . . . . S
d) Elektrizitätsleitung . . . . S

S S

4. Kommissionsgebühren
a) Baubewilligung . . . . S 300.-
b) Benützungskonsens . . . . S 100.-
c) 1x Rohbaubeschau,2x Deckenbeschau, S 300.-
d) Befund d.Bausachverständ.lt.Bescheid S 500.-

S 1.200.- S 1.200.-

Gegen Nachweis

5. Etwaige Aufschließungskosten . . . . S

6. Etwaige Anliegenleistungen . Gehsteigablösung. . Gegen Nachweis S 8.350.-

7. Sonstige Nebenkosten (detaillierte Angabe)
a) Geometer . . . S 1.150.-
b) Bautafel . . . S 450.-
c) ~~Künstl.Schmuck~~ [illegible] S ~~2.000.-~~

S 3.600.- S ~~3.600.-~~ 1.600

Belassen, vorbehaltlich der Genehmigung durch das B. M. f. H. u. W.

Gesamtkosten . . . . S ~~283.657.-~~ 269.283.20

davon werden vom Darlehenswerber aufgebracht S --- 210.461'56

Angesprochene Fondshilfe . . . . S ~~283.657.-~~

Pauschaldarlehen: S 210.500'—

ARCHITEKT ING. ANT. STEFLICEK
WIEN, VI/56, LINKE WIENZEILE 14
TELEFON A 33 3 82 B 28 9 14

Wien (Ort) am 22.März 1954. 195

Franz Schauer (Eigenhändige Unterschrift)

KONGREGATION DER OBLATEN DES HL. FRANZ VON SALES ÖSTERREICHISCHE PROVINZ WIEN, I. ANNAGASSE 3B

Geprüft und für richtig befunden.
Wien, 4.4.1954
[signature]

St. Dr. Lager-Nr. 922. — Österreichische Staatsdruckerei. (St.) 8976 51

Bundesministerium für Bauten und Technik ~~Handel und Wiederaufbau~~
(Wohnhaus-Wiederaufbaufonds)

Zl.: W 6366/127-IV-25/67

*)W 6366/48-I-4c/65 u.v.22.5.67
W 6366/94-27/66

+)höhten Brandschadensvers.nachgewiesen wurde (Siehe Abschn. X)

B e s c h e i d

I. Mit Bescheiden des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 9.8.64, W 6366/2-I-4/56, 4.2.66 *) waren für die Wiederherstellung des Wohnhauses in Wien I., Bauernmarkt 8 - Kramergasse 3
Grundstück-Zl.: 613 Einlagezahl: 100
der Katastralgemeinde Innere Stadt im Grunde des § 15, Abs. (2) des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, unter den im obgenannten Bescheid ersichtlichen Bedingungen ein Darlehen im Höchstbetrag von S 10,190.700,-/ + S 1,210.000,- + S 127.430,- zugesichert worden. Die Wiederherstellungsarbeiten wurden am 15.7.1967 beendet. Die Bewohnungs-und Benützungsbewilligung und Bestandspläne sind der Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds nachzureichen.

Der Tag der Baubeendigung wurde als Frist für die Errechnung der ersten Tilgungsquote festgesetzt, da zwischen Baubeendigung und Einlangen der Bewohnungs-und Benützungsbewilligung beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds mehr als drei Monate verstrichen sind.

II. 1.Die am 24.10.1967 vorgelegte Schlußabrechnung über die geleisteten Arbeiten wird genehmigt und festgestellt, daß die Wiederherstellungsarbeiten nach den mit dem seinerzeitigen Ansuchen um Gewährung einer Fondshilfe (und allfälligen Nachträgen) vorgelegten und genehmigten Unterlagen ausgeführt wurden.

2.Die Höhe der für die Wiederherstellung des in Abschnitt I angeführten Wohnhauses aufgewendeten Kosten ist mit

S 11,225.670,--

(in Worten: elf Millionen zweihundertfünfundzwanzig-tausendsechshundertsiebzig Schilling)

nachgewiesen; das Darlehen aus den Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wird daher in der Höhe dieses Betrages endgültig festgesetzt. Der auf diesen Betrag zur Auszahlung noch verbleibende Darlehensrest bis auf einen Darlehensrückbehalt v.S 357.000,- wird unter einem überwiesen, sobald dem Fonds durch Vorlage eines Sperrscheines der Abschluß der er-+)

3.Auf Grund des in Abschnitt I angeführten Bescheides ist ob der Liegenschaft, Einlagezahl 100 Kat.Gem. Innere Stadt ein Pfandrecht zur Sicherstellung einer Forderung von S 1,400.700,- zugunsten des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds einverleibt. Diese Darlehenszusicherung wurde jedoch nur in der Höhe des in Abschn.II,

Ziff.2 genannten Betrages in Anspruch genommen. Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds stellt es dem Darlehensnehmer anheim, die seinerzeitige Grundbuchseintragung auf die tatsächliche Höhe des gewährten Darlehens richtigzustellen. Zu diesem Zweck wird anbei eine Teillöschungsquittung über den Betrag von S 175.030,-- in zweifacher Ausfertigung zur entsprechenden Bedingung übermittelt.

Sollte die Teillöschung durchgeführt werden, so ist dem Bundesministerium für Bauten und Technik ~~Handel und Wiederaufbau~~ (Wohnhaus-Wiederaufbaufonds) ein neuer Grundbuchsauszug zu übermitteln, der den sodann gültigen Inhalt der grundbücherlichen Eintragung ausweist.

4. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seines Wohnortes und jeden Wechsel im Eigentum der Liegenschaft, für die das Darlehen gewährt und auf der es sichergestellt wurde, dem Bundesministerium für Bauten und Technik ~~Handel und Wiederaufbau~~ (Wohnhaus-Wiederaufbaufonds) bekanntzugeben.

III. 1. Die Höhe der jährlich zu zahlenden Tilgungsrate beträgt

S 149.675,60

Diese teilt sich in zwei Tilgungsquoten, die - bis zur vollen Rückzahlung des Darlehens- an jedem 1.Jänner und 1.Juli fällig und zahlbar sind.

2. Die erste Tilgungsquote in der Höhe von 137.203,- ist am 1. 7. 1968 fällig und zahlbar. Die weiteren Tilgungsquoten werden an jedem diesem Tag folgenden 1.Jänner und 1.Juli in der Höhe von jeweils S 74.837,80 bis zur vollen Tilgung des Darlehens fällig und zahlbar.(Siehe Abschnitt VIII!)

3. Die Tilgungsquoten sind auf das Postsparkassenkonto des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds unter Konto-Nummer 4.000 mit ausdrücklichem Hinweis auf die Kontenbezeichnung W 6366 (Nummer des Personalkontos des Darlehensnehmers bei der Fondsverwaltung) zu überweisen.

4. Dem Schuldner steht es frei an den Fälligkeitsterminen höhere Beträge als die vorgenannte Tilgungsquote rückzuzahlen. Hiedurch wird die Verpflichtung zur Zahlung der Tilgungsquoten an den folgenden Fälligkeitsterminen nicht berührt.

5. Sofort nach Erhalt dieses Bescheides hat der Schuldner (oder dessen Bevollmächtigter) dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds bekanntzugeben, wem die mit den entsprechenden Angaben versehenen Erlagscheine für die Einzahlung der einzelnen Tilgungsquoten zuzusenden sind. Adressenänderungen dieser Personen sind

Beiblatt zu Zl.: W 6366/127-IV-25/67

Begründung

Die in diesem Bescheid vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, insbes. in dessen § 18, Abs.2 begründet.

Ergeht an: 1) (mit Rückschein)
die Bauvereinigung österr. Akademiker
Börsegasse 11,1010 Wien

2) Herrn Landeshauptmann von Wien, M.A. 25
Kalvarienberggasse 33, 1170 Wien
zur do. Zl. M.A. 25 -F 6167/56 zur gefälligen Kenntnisnahme.

29.Februar 1968
Für den Bundesminister:
Dr. Hirsch

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
[signature]

Magistratsabteilung
Eingel. 9. MRZ. 1968
Zl. .... Blg. ....

sofort der Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds bekanntzugeben.

Bemerkung: Zwecks Überweisung der jeweiligen Tilgungsquote wird vor jedem Tilgungstermin ein mit allen notwendigen Merkmalen versehener Erlagschein an die unter III, Ziffer 5 genannte Person übersandt. Sollte aus irgendwelchen Gründen dieser Erlagschein den Empfänger nicht erreichen oder nicht zur Verwendung gelangen, so ist unbedingt auf dem Ersatzformular (z.B.grauer Blankoerlagschein) auf der Vorderseite als Geldempfänger der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds mit der Postsparkassenkontonummer 4.000 anzugeben. Auf der Rückseite des mittleren Teiles (des sogenannten " Erlagscheines") sind aus Vergleichsgründen folgende Angaben unerläßlich:

a) Name des Darlehensnehmers oder dessen Bevollmächtigten,
b) dessen Wohnadresse,
c) Nummer des Personalkontos des Darlehensnehmers bei der Fondsverwaltung (siehe III, Ziff.3),
d) Aufgliederung des überwiesenen Betrages, z.B. in
Tilgungsquote S
Verzugszinsen S
usw.

6. Werden Tilgungsquoten nicht termingerecht überwiesen, dann werden Verzugszinsen pro Monat in der Höhe des jeweiligen Wechselzinsfußes der Österr.Nationalbank in Anrechnung gebracht.

IV. 1. Für die Dauer des Darlehens (also bis zu seiner völligen Tilgung) sind wesentliche bauliche Änderungen,Zu,Auf-oder Umbauten des Gebäudes oder dessen Abbruch im ganzen oder in Teilen nur nach vorher eingeholter Zustimmung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zulässig.

2. Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, das wiederhergestellte Wohnhaus in gutem Zustand zu erhalten.

V. Auf Verlangen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds ist die erfolgte Bezahlung der von der belehnten Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und Gebühren samt Zuschlägen und sonstigen Abgaben sowie die Berichtigung der fälligen Zinsen und Kapitalsraten von den diesem Darlehen etwa vorangehenden Hypothekardarlehen nachzuweisen.

 *)4.2.66,W 6366/48-I-4c/65 u.v.
22.5.67, W 6366/94-27/66

VI. Im übrigen gelten alle Bestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der ho.Bescheide vom 9.8.64, W 6366/2-I-4/56, *) bzw. der Schuldscheine vom 29.9.,28.10. u.16.11.64 / 21.u.28.7.67 auch weiterhin, soferne sie nicht in der Zwischenzeit erfüllt oder durch diesen Bescheid abgeändert oder aufgehoben wurden.

VII. Bei Nichterfüllung von in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen kann das Darlehen durch den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zum nächsten Fälligkeitstermin (1.Jänner oder 1.Juli) gekündigt werden. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn der Darlehensnehmer mindestens zwei Fälligkeitstermine seiner Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist.

VIII. Der im Abschn. III, Ziff.2 genannte erste Betrag setzt sich aus der Halbjahrstilgungsquote und dem Betrag zusammen, der auf die fünf Monate entfällt, die seit Beendigung der Wiederherstellungsarbeiten bis zum nächsten Halbjahrstermin verstrichen sind. Durch die Bezahlung der erhöhten 1. Tilgungsquote wird die letzte Tilgungsquote um den Differenzbetrag vermindert.

IX. Für die Behebung der bei der Schlußbaukontrolle aufgezeigten Mängel wird dem Darlehensnehmer eine Frist bis 1.6.1968 eingeräumt. Bis zum Einlangen der Meldung des Prüfingenieurs, daß diese Mängel behoben worden sind, wird bei der Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds ein Darlehensrückbehalt in der Höhe von S 10.000,- einbehalten.

X. Unabhängig von der Sperre von S 10.000,- wegen vorhandener Mängel, werden weitere S 347.000,- von der Auszahlung deshalb einbehalten, weil die Wohnung top.Nr. 30 Stiege I über Wunsch des zukünftigen Wohnungseigentümers aus der Fondsfinanzierung ausgeschieden werden soll und die Wohnung top. Nr. 21 Stiege II nicht als Wohnung, sondern widmungswidrig als Büro in Verwendung steht. Derzeit ist Wohnungseigentum noch nicht begründet, doch ist angeblich die Verbücherung von Wohnungseigentum im Zuge. Eine Verzichtserklärung hinsichtlich der Finanzierung aus Fondsmitteln für top. Nr.30 Stiege I liegt noch nicht vor. Es ist binnen 2 Wochen bekanntzugeben, ob auf die Finanzierung verzichtet wird. Bei top.Nr. 21 Stiege II haben die Eigentümer ebenfalls binnen 2 Wochen die Möglichkeit nachzuweisen, daß die Wohnung für Wohnzwecke überwiegend auf Dauer benützt wird. Sollte bis dahin der Beweis nicht erbracht werden, wird der entsprechende Darlehensteilbetrag widerrufen und endgültig von der Darlehensendsumme (siehe Abschn.II, Punkt 2) abgesetzt werden. Sollte Wohnungseigentum bis dahin begründet worden sein, errechnet sich der Betrag auf Grund der Liegenschaftsanteile; sollte Wohnungseigentum noch nicht begründet worden sein, dann nach dem m2 -Schlüssel der Baukosten.

XI. Unbeschadet der Bestimmungen des Abschn.II, Ziff.3 kann der Restbetrag erst angewiesen werden, wenn der Sperrschein über die abgeschlossene erhöhte Brandschadensversicherung dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds vorgelegt wurde.

XII. Im Abschn.I wurde das Wort "Bescheid" auf "Bescheiden" amtlich berichtigt, der vorletzte Satz wurde amtlich geändert. Im Abschn.II Ziff.2 wurde der letzte Satz amtlich geändert. Im Abschn. VI wurden die Worte "des ho. Bescheides" auf "der ho. Bescheide" und "des Schuldscheines" auf "der Schuldscheine" amtlich berichtigt.

Folgt Beiblatt gleicher Zahl!

W 5631

13

An den
Magistrat der Stadt Wien,
M.A.25, z.Hdn.H.Obbr.Dipl.Ing.Walprecht,
in Wien XVII.,
Parhamerplatz.

Betrifft: Fondsansuchen I.,Annagasse 3b.

Unter Bezugnahme auf den Lokalaugenschein in Wien I., Annagasse 3b, vom 7.Mai 54,wird über Verlangen der Höhen-und Lageplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Baurat h.c.Ing.Magyar beigebracht,aus welchem verschiedenfärbig, grün - die Kirche,Grdst 1oo4, E.Z. 1543, und rot - das Wohnhaus,Grst 1oo3/2,E.Z. 1728,auf welches sich das Fondsansuchen bezieht,ersichtlich ist.

Weiters wird nochmals auszugsweise aus der Baubeschreibung IV/23 hervorgehoben, dassam 12.3.45 das gemeindeeigene Gebäude I.,Johannesgasse 4,welches inzwischen wieder hergestellt wurde,und im gemeinsamen Hof gegen Norden gelegen ist,durch eine Luftmine zerstört wurde. Durch die bekannte ungleiche Auswirkung der Luftminen, wurden alle Gebäudeteile (Wohnhaus,Kirche,Turm) durch Abheben der Dächer und grossenteils Vernichtung der Dachkonstruktion und Eindekkung schwer beschädigt,wozu noch die Schäden an den Fenstern,Zwischenwänden etc,als natürliche Folge kamen. Ausserdem erfolgte am 8.4.45 von Richtung Krugerstrasse her ein Angriff mit Splitterbomben, sowie Artilleriebeschuss am 9.4.45,bei welchem eine Granate das gegenüberliegende Haus I.,Annagasse 10,sowie eine andere den Kirchturm traf,wodurch die Schäden des gassenseitigen Mansardenausbaues neuerlich verstärkt wurden. Die Schäden an der unter Denkmalschutz stehenden Kirche und am Turm wurden mit Hilfe des kirchlichen Bauamtes durch Beistellung von Baustoffen,etc erst behelfsmässig und dann im Laufe der Jahre behoben.Für die Kriegsschadenbehebung und Instandsetzung des hofseitig gelegenen Flügels des Wohntraktes u. des Hofes,hat der Fondswerber aus Eigenem und durch Darlehen,Kosten in der Höhe von 182.000.- S abgedeckt und damit den guten Willen gezeigt,wertvolles kriegsbeschädigtes Bauwerk auch ohne öffentliche Hilfe zu sichern,sodass nurmehr die Schadensbehebung des gassenseitigen Teiles des Wohntraktes,welche allein Gegenstand des Fondsansuchens ist,aus Mangel an Eigenmitteln verblieben ist.

Ausserdem ist die von Ihnen zu Vergleichszwecken gewünschte Aufstellung der Kosten, für die Wiederherstellung im Umfang des Altbestandes ohne Stockwerksaufbau (Sanierung des Bauwerkes) mit ca 110.000.- S beigeschlossen.

Wohnhaus Wien I., Annagasse 3b.

Aproximative Aufstellung der Kosten für Behebung der Kriegsschäden unter Wiederherstellung des Altbestandes (ohne Aufstockung).

Baumeisterarb.:				
Rauchfangmauerw.	1.8 m³	je S 487.8o	878.o4 S	
Alten Verputz abschlagen	ca 22 m²	je S 7.3o	16o.6o	
Unterlagsbeton	9.72m²	je S 42.3o	411.16	
Schutzestrich	47.22m²	je S 22.4o	1.o57.73	
Pflaster	9.72m²	je S 23o.2o	2.237.54	
Hohlkehlsockel	15.78m1	S 81.1o	1.279.76	
Feuchtigk.Isol.	9.72m²	S 62.9o	611.39	
Wärmeisolierung	61.86m²	S 36.5o	2.263.-	
Beschüttung	3.37 m³	S 111.4o	375.-	
Leichtwände	45.26m²	S 69.75	3.156.89	
Anplankung Herakl.	68.9o m²	51.5o	3.548.35	
Innenputz	6o.63m²	S 26.5o	1.6o6.7o	
Ebene Untersicht	44.21	S 42.-	1.856.82	
Schaufläch.	33.6o	S 54.5o	1.831.2o	21.274.18
Zimmermansarb.:				
Mansardendachstuhl	68.75m²	S 156.-	1o.725.-	
Zwischendecke	68.75m²	12o.-	8.25o.-	
Riegelwand	34.45m²	75.-	2.583.75	
Schalung 2x	34.45m²	8o.-	2.756.-	
Glaswolle-Ausf.	34.45m²	6o.-	2.o67.-	
Dachgaube			6oo.-	
Stock-(Fenster)einb.	4 Stck	4o.-	16o.-	
Dachschalung	8o m²	5o.-	4.ooo.-	
Holztrog	12 m1	39.8o	477.6o	
Stiegenhsausoberl.			255.-	31.874.35
Spenglerarbeiten:				13.9o5.2o
Dachdecker:				
Eternitverkleid.	ca 3om²	85.-		2.55o.-
Tischler,Schloss.,Glaser,Anstr.:				
3 Türen		95o.-	2.85o.-	
4 Fenster		1.o66.-	4.264.-	
2 Fenster (Bad)		729.-	1.458.-	
Oberlichte			1.519.-	1o.o91.-
Holzfussböden 2 Zim.	36.5om²	138.-		5.o37.-
Elektriker:				
10 Auslässe		- 1o5.-	1o5o.-	
Kraftleit.f.3Elektrosp.Oefen			ca 3ooo.-	
3 Elektrospeicheröfen		ca 2.5oo.-	75oo.-	11.55o.-
Installateur:				
Warm-u.Kaltwass.L.2 Zim.u.Bad,			ca 2.5oo.-	
Abflussleitung			ca 2.2oo.-	
2 Waschtische,		je 64o.-	1.28o.-	
1 Wannenwandbatterie			638.-	
Montage			ca 5oo.-	7.118.-
Malerarbeiten:				
2 Zimmer, Bad,Gang,			ca	95o.-
			Übertrag: S	104.349.73

			Übertrag:	S 1o4.349.73
Jalousielieferung	4 Stck.	je S 123.-		492.-
Fliesenleger:				
Bad	22 m²	je S 21o.-		4.62o.-
Z U S A M M E N :			ca S	1o9.461.73.-

18. MAI 1954

ARCHITEKT
ING. ANT. STEFLICEK
WIEN, VI/56, LINKE WIENZEILE 14
TELEFON A 33 3 82 B 28 9 14

Gesehen:
Wien, 18.5.54

ZIVILINGENIEUR FÜR BAUWESEN * DIPL. ING. WALTER MOLZER, WIEN

W. Molzer



P. Frauenschläger

M. Abt. 25
Gruppe Wohnhaus-Wiederaufbau
Referat Mitte
Eingelangt 19. Mai 1954
Zahl W.W. 299/54
Beilagen

Bundesministerium für Handel ...
Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

Liegt dem Bewilligungsbescheid

W 5631

zugrunde.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hints

Ort des Bauvorhabens: Wien I., Annagasse 3b.

Baubeschreibung.

I. Baugrund.

1.) Das Grundstück 1oo3/2, E.Z. 1728 wird strassenseitig von der Annagasse O.Nr. 3b begrenzt.

2.) Das Ausmass des Grundstückes beträgt 418 m², davon sind 3o7 m² verbaut.

3.) Das Objekt ist mit Wasser, Gas und elektrischem Strom versorgt.

4.) Die Fäkalien-und Abwasserabfuhr erfolgt durch bestehenden Steinzeugrohrkanal in den Strassensammelkanal.

5.) Der Hof ist durch Nachbargebäude abgeschlossen.

6.) Der bestehende Gehsteig ist Eigentum der Gemeinde Wien. und lt.Bescheid v.16.2.54, Ma.Abt.36 I.Annag.3b / 5/53 durch Kostenersatz abzulösen.

7) Keine Aenderung der Liegenschaftsgrenze.

8.) Baubeschränkungen durch Zustimmung des G.R.A.VII.v.20.1.54 Zl. 17/54 behoben.

II. Bebauung des Grundstückes mit Gebäuden (Altbestand)

9.) Das Gebäude ist strassenseitig einerseits an die St.Anna-Kirche und anderseits auch hofseitig an das Nachbargebäude angebaut. Die derzeitige Bauflucht liegt ca 3.oo m vor der Baulinie des Bebauungsplanes, gleich den beiden Nachbarge - bäuden. Die Gebäudehöhe beträgt ca 11.oo m und besteht aus einem höher liegenden Erdgeschoss und einem I.Stock mit grosser Raumhöhe, sowie einem ausgebauten Dachgeschoss, während das rechtsseitige Nachbargebäude auf ca 19.5o m bis Hauptgesimse, mit Erdgeschoss und 4 Stockwerken sich erhebt und ausserdem

das Dachgeschoss ausgebaut hat.

1o.) Das Gebäude wurde ca 1629 erbaut und diente seit langem als Wohnhaus. DercErhaltungszustand ist gut und weist nur das ausgebaute MansardengeschossmKriegsschäden auf.

III. Beschreibung des Einzelobjektes (Altbestand) für das die Fonds - hilfe angesprochen wird.

11.) Verbaute Fläche ca 197.94 m²

12.) Umbauter Raum 2978.92 m³

13.) Geschosse: teilweise Keller, Erdgeschoss, I.Stock
gassenseitig: ausgebautes Mansardegschoss,
hofseitig : II.Stock und ausgebautes Mansardegeschoss.

14.) Geschosshöhen:

strassenseit.:	Erdgeschoss	ca 5.3o m
	I.Stock	" 4.4o "
	Mansardegesch.	" 2.85 "
Hofseite:	Erdgeschoss	ca 3.8o "
	I.Stock	" 4.4o "
	II. "	" 3.3o "
	Mansarde	" 3.2o "

15.) Hofseite teilweise unterkellert, ca 45 m².

16.) Das Gebäude ist in gemischtem Mauerwerk (Ziegel u.Steine) errichtet und sind die unteren Decken teils Tonnengewölbe aus Ziegeln und teils neuere Ziegelplatzel zwischen eisernen Trägern, sowie die oberen Geschossdecken Dippelbaum- und Holztramdecken. Die Dächer sind gassenseitig mit Blech und hofseitig mit Eternit und zum Teil mit Blech auf Holz - schalung gedeckt.

17.) Das Gebäude ist teils hart und teils weich ausgestattet, die Küche ist verfliest und hat Abwasche, Gänge, Aborte, etc haben meist Plattenpflaster, das Bad war verfliest und hat Linolbelag, der Grossteil der Schlafzimmer hat Waschtische mit Fliesswasser. Die unteren Läufe der Stiege haben beider -

seits aufliegende Natursteinstufen,während vom II. in den III.Stock (Mansardegeschoss) eine dreimal gewendelte Eichenstiege führt.Die Fenster sind meist nach innen gehend,während die gassenseitigen Fenster des Mansardegschosses nach aussen aufgehen.

18) Im Kellergeschoss sind keine Wohnungen.

19) Das Dachgeschoss ist sowohl gassenseitig als auch hofseitig für Wohnzwecke ausgebaut.

20) Das Gebäude entspricht hinsichtlich Baufluchtlinie und Bauklasse nicht dem bestehenden Bebauungsplan,ist aber dennoch denkmal - geschützt.

21) Baupolizeiliche Mängel des Gebäudes liegen keine vor.

22) Wohntechnische Mängel der unteren Geschosse wären nur im Hin - blick auf die beträchtlichen Geschosshöhen abzuleiten.

IV. Kriegsschäden.

23) Durch den Luftdruck und die Sprengstücke der am 12.3.1945,das über den gemeinsamen Hof gelegene Gebäude I., Johannesgasse 4, zerstörenden Luftmine,wurden alle Dächer abgehoben,die Eindek - kung grösstenteils vernichtet,die Dachkonstruktion und Fenster schwer beschädigt.Am 8.4.1945 erfolgte eine Angriff mit Splitter - bomben,von der Krugerstrasse her,und wurde dabei die Dach-und Deckenkonstruktion,besonders des gassenseitigen Mansardeausbaues neuerlich beschädigt.Beim Artilleriebeschuss am folgenden 9.4.45, traf vormittags eine Granate das gegenüberliegende Haus Annagasse O.Nr. 10 und nachmittags wurdecder Kirchturm von einer Granate getroffen,sodass in der engen Gasse durch Luftdruck bezw.Sprengwirkung weitere Schäden an Dachhaut und Konstruktion entstanden.

24) Infolge Witterungseinflüssen wurden die Schäden an der Mansardekonstruktion, bis zur Errichtung eines Notdaches i.J.1946,immer ärger.

V. Durchgeführte Vorkehrungen zur Erhaltung des Gebäudes.

25) Behelfmässige Sicherung der Mansardedachkonstruktion und Notdach.

26) Unbrauchbare Dachhaut und Konstruktionsteile wurden abgetragen.

27) Schuttabfuhr ca 10 m^3

28) Noch lagernder Schutt: ca 10 m^3

VI. Bauzustand im Zeitpunkt der Einreichung.

30) In den gassenseitigen Mansardenzimmern des 2.Stockes und im Bad des 3.Stockes Absturzgefahr der ebenen Untersicht und Durchbrechen der Dach-bezw.Deckenkonstruktion, durch Witterungseinflüsse Ablösen der lockeren Betonplattenverkleidung der Riegelkonstruktion.

31) Überprüfung durch Hausbaumeister.

32) Verwendbares Mauerwerk: teilweise.

33) Deckenkonstruktion noch vorhanden, jedoch nicht verwendbar.

34) Gassenseite nicht.

VII. Geplanter Wiederaufbau.

36) Aufstockung von zwei Normalgeschossen an Stelle des beschädigten gassenseitigen Mansardegeschosses (2.St.)

37) Abweichungen gegenüber Altbestand ergeben sich: durch Ausnützung der Bauklasse zur Schaffung zusätzlicher Wohnräume.

38) Die Raumeinteilung wird lt.genehmigten Bauplan zur Erreichung zweckmässigerer Verkehrsflächen geändert.

39) nein

4o) nein

41) nein

42) Verbaute Fläche der Aufstockung:

$$\frac{3.5o + 4.3o}{2} \times 1o.oo + 3.2o \times 7.oo = 61.4o\ m^2$$

43) Umbauter Raum der gassenseitig neuaufgebauten Stockwerke:

43) 61.4o m^3 x (3.25 + 3.2o + o.65) = 435.94 m^3

44) Zwei Geschosse u.zw. 2. und 3.Stock.

45) Geschosshöhe: 2.Stock 3.25 m , 3. Stock 3.2o m

46) Die Neuherstellung erfolgt in Massivbauweise(mit 25 cm starken Frewen-Hohlblockziegelmauerwerk und innerer Heraklithanplankung),die Deckenkonstruktionen sind massiv aus Eisen - betonfertigteilen, hölzerne, flache abgewalmte Pultdach - konstruktion mit Schalung und Blechdeckung.

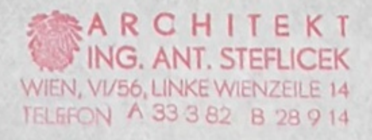
47) Buchenbrettelböden, Gummibelag, Plattenpflaster in den Bädern, Leichtmetallbeschläge für Türen und Fenster.

48) Durch die Aufstockung werden 5 Nutzeinheiten gewonnen.

22. MRZ. 1954



P. Franz Schaun



Überprüft und für richtig befunden.
Wien, 4. 4. 1954

W. Molzer

Bundesministerium für Handel ...
Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaues

Liegt dem Bewilligungsbescheid

W 5631

zugrunde.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

[signature]

10

W 5631

Wohnhaus Wien I., Annagasse 3b.

Zusammenstellung der Kostenvoranschläge.

I.,II.,IIIA.,IV.	Baumeisterarbeiten	S	~~68.775.94~~ 60.848'93
IIIB,	" (Leichtwände + Verputz)	S	~~36.887.34~~ 34.211'18
V.	Zimmermannsarbeiten	S	8.604.6o
VI.	Spenglerarbeiten	S	13.~~905.2o~~ 208'84
VII.	Dachdeckerarbeiten	S	1.1oo.-
VIII.,IX.,X.,XI.	Türen + Fenster (Tischler,Schloss., Glaser,Anstreicher)	S	~~14.619.97~~ 13.550'57
VIIIA.	Holzfussböden	S	~~10.35o.-~~ 6.375'-
IX/A.	Schlosser-Reparaturarb.	S	313.-
X/A.	Glaserarbeiten -Reparaturen	S	~~706.5o~~ 680'50
XI/A.	Anstreicherarbeiten	S	~~3.5o4.75~~
XII.	Zimmermalerarbeiten	S	1.912.9o
XIII.	Jalousienlieferung	S	~~1.006.5o~~
XIV.	Gummibelag	S	~~3.000.-~~ 1.625'-
XV.	Wasserinstallation	S	~~17.67o.86~~ 14.574'86
XVI.	Elektroinstallation	S	~~4.925.95~~ 4.085'25
XVII.	Steinmetzarbeiten	S	~~12.47o.8o~~ 8.570'80
XVIII.	Fliesenlegerarbeiten	S	~~12.2oo.16~~ 1.316'80
XIX.	Zentralheizung (Baukosten-zuschuss)	S	~~34.429.9o~~ 10.500'-
	Zusammen :	S	~~246.384.37~~ 181.489'34

P. Franz [illegible]

KONGREGATION DER OBLATEN DES HL. FRANZ VON SALES ÖSTERREICHISCHE PROVINZ WIEN, I., ANNAGASSE 3B

Wien, am 5.März 1954.

ARCHITEKT ING. ANT. STEFLICEK
WIEN, VI/56, LINKE WIENZEILE 14
TELEFON A 33 3 82 B 28 9 14

Überprüft und für richtig befunden
Wien, 4.4. 1954

ZIVILINGENIEUR FÜR BAUWESEN WALTER MOLZER

Walter Molzer

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau
(Wohnhaus-Wiederaufbaufonds)

Zl.W 5631/3-II-14/55

B e s c h e i d

I. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3.9.1954,243.354-II-14/54--- war für die Wiederherstellung des Wohnhauses in Wien I.,Annag.3b ---------------- Grundstück-Zl.: 1oo3/2 ---------------------- Einlagezahl 1728 --- der Katastralgemeinde Innere Stadt--- im Grunde des § 15, Abs.(2) des Wohnhauswiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 13o/1948, unter den im obgenannten Zusicherungsbescheid ersichtlichen Bedingungen ein Darlehen im ~~Höchst~~ Pauschal-betrag von S 21o.5oo.-- ---- zugesichert worden. Die Wiederherstellungsarbeiten wurden am 14.I.1955- beendet. Die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung wurde am 5.3.1955----- erteilt.

II. 1. Die am 13.4.1955- vorgelegte Schlußabrechnung über die geleisteten Arbeiten wird genehmigt und festgestellt, daß die Wiederherstellungsarbeiten nach den mit dem seinerzeitigen Ansuchen um Gewährung einer Fondshilfe (und allfälligen Nachträgen) vorgelegten und genehmigten Unterlagen ausgeführt wurden.

2. Die Höhe der für die Wiederherstellung des in Abschn.I angeführten Wohnhauses aufgewendeten Kosten ist mit

S 21o.48o.--

(in Worten: Zweihundertzehntausendvierhundertachtzig- Schilling)

nachgewiesen; das Darlehen aus den Mitteln des Wohnhauswiederaufbaufonds wird daher in der Höhe dieses Betrages endgültig festgesetzt. Der auf diesen Betrag zur Auszahlung noch verbleibende Darlehensrest von S 21o.48o.-- wird unter einem überwiesen.

3. Auf Grund des in Abschn.I angeführten Bescheides ist ob der Liegenschaft, EZ. 1728 der Kat.Gem.Innere Stadt ---------- ein Pfandrecht zur Sicherstellung einer Forderung von S 21o.5oo.-- zugunsten des Wohnhauswiederaufbaufonds einverleibt. Diese Darlehenszusicherung wurde jedoch nur in der Höhe des in Abschn.II, Ziff. 2 genannten Betrages in Anspruch genommen. Der Wohnhauswiederaufbaufonds stellt es dem Darlehensnehmer anheim, die seinerzeitige Grundbuchseintragung auf die tatsächliche ~~Höhe~~ über Wunsch des gewährten Darlehens richtigzustellen. Zu diesem Zweck wird ~~anbei~~ eine Teillöschungsquittung über den Betrag von S 2o.-- in zweifacher Ausfertigung zur entsprechenden Bedienung übermittelt werden.

Sollte die Teillöschung durchgeführt werden, so wäre dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (Wohnhauswiederaufbaufonds) ein neuer Grundbuchsauszug zu übermitteln, der den sodann gültigen Inhalt der grundbücherlichen Eintragung ausweist.

4. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seines Wohnortes und jeden Wechsel im Eigentum der Liegenschaft, für die das Darlehen gewährt und auf der es sichergestellt wurde, dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (Wohnhauswiederaufbaufonds) bekanntzugeben.

III. 1. Die Höhe der jährlich zu zahlenden Tilgungsrate beträgt

S **2.806.40** .

Diese teilt sich in zwei gleichhohe Tilgungsquoten, die - bis zur vollen Rückzahlung des Darlehens - an jedem 1.Jänner und 1.Juli fällig und zahlbar sind.

2. Die erste Tilgungsquote in der Höhe von S **2.104.--** ist am **1.I.1956-** fällig und zahlbar. Die weiteren Tilgungsquoten werden an jedem diesem Tag folgenden 1.Jänner oder 1.Juli in der Höhe von S **1.403.20--** bis zur vollen Tilgung des Darlehens fällig und zahlbar. **(Siehe Abschn.VIIII)**

3. Die Rückzahlung der Tilgungsraten hat auf das Postsparkassenkonto des Wohnhauswiederaufbaufonds unter Kontonummer 4.000 mit ausdrücklichen Hinweis auf die Kontenbezeichnung **W 5631** - - - - (Nummer des Personalkontos des Darlehensnehmers bei der Fondsverwaltung) zu erfolgen.

4. Dem Schuldner steht es frei, an den Fälligkeitsterminen höhere Beträge als die vorgenannte Tilgungsquote rückzuzahlen. Hiedurch wird die Verpflichtung zur Zahlung der Tilgungsquoten an den folgenden Fälligkeitsterminen nicht berührt.

5. Sofort nach Erhalt dieses Bescheides hat der Darlehensnehmer (oder dessen Bevollmächtigter) dem Wohnhauswiederaufbaufonds bekanntzugeben, wem die mit den entsprechenden Angaben versehenen Erlagscheine für die Einzahlung der einzelnen Tilgungsquoten zuzusenden sind. Adressenänderungen dieser Personen sind sofort der Verwaltung des Wohnhauswiederaufbaufonds bekanntzugeben.

Bemerkung: Zwecks Überweisung der jeweiligen Tilgungsquote wird vor jedem Tilgungstermin ein mit allen notwendigen Merkmalen versehener Erlagschein an die unter III, Ziff. 5 genannte Person übersandt.

Sollte aus irgendwelchen Gründen dieser Erlagschein den Empfänger nicht erreichen oder nicht zur Verwendung gelangen, so ist unbedingt auf dem Ersatzformular (z.B. grauer Blankoerlagschein) auf der Vorderseite als Geldempfänger der Wohnhauswiederaufbaufonds mit der Postsparkassenkontonummer 4.000 anzugeben. Auf der Rückseite des mittleren Teiles (des sogenannten "Erlagscheines") sind aus Vergleichsgründen folgende Angaben unerläßlich:

a) Name des Darlehensnehmers oder dessen Bevollmächtigten,
b) dessen Wohnadresse,
c) Nummer des Personalkontos des Darlehensnehmers bei der Fondsverwaltung (siehe III, Ziff. 3),
d) Aufgliederung des überwiesenen Betrages, z.B. in
   Tilgungsquote S
   Verzugszinsen S
   u.s.w.

6. Werden Tilgungsquoten nicht termingerecht überwiesen, dann werden Verzugszinsen pro Monat in der Höhe des jeweiligen Wechselzinsfußes der Österr.Nationalbank in Anrechnung gebracht.

IV. 1. Für die Dauer des Darlehens (also bis zu seiner völligen Tilgung) sind wesentliche bauliche Änderungen, Zu-, Auf- oder Umbauten des Gebäudes oder dessen Abbruch im ganzen oder in Teilen nur nach vorher eingeholter Zustimmung des Wohnhauswiederaufbaufonds zulässig.

2. Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, das wiederhergestellte Wohnhaus in gutem Zustand zu erhalten.

V. Auf Verlangen des Wohnhauswiederaufbaufonds ist die erfolgte Bezahlung der von der belehnten Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und Gebühren samt Zuschlägen und sonstigen Abgaben, sowie die Berichtigung der fälligen Zinsen und Kapitalsraten von den diesem Darlehen etwa vorangehenden Hypothekardarlehen nachzuweisen.

VI. Im übrigen gelten alle Bestimmungen (Bedingungen und Auflagen) des ho. Bescheides vom **3.9.1954,243.354-II-14/54-** - - - - - - - - - bezw. des Schuldscheines vom **14.9.1954-c-** - - auch weiterhin, soferne sie nicht in der Zwischenzeit erfüllt oder durch diesen Bescheid abgeändert oder aufgehoben wurden.

VII. Bei Nichterfüllung von in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen kann das Darlehen durch den Wohnhauswiederaufbaufonds zum nächsten Fälligkeitstermin (1.Jänner oder 1.Juli) gekündigt werden. Dies kann insbesonders dann erfolgen, wenn der Darlehensnehmer durch mindestens zwei Fälligkeitstermine seiner Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist.

VIII. Der im Abschn.III,Ziff.2 genannte erste Betrag setzt sich aus der Halbjahrstilgungsquote und dem Betrag zusammen,der auf die 3 Monate entfällt,die seit Erteilung der Bewohnungs-und Benützungsbewilligung bis zum nächsten Halbjahrstermin verstrichen sind. Durch die Bezahlung der erhöhten ersten Tilgungsquote wird die letzte Tilgungsquote um den Differenzbetrag vermindert.

IX. Amtlich wurde im Abschn.I ein Wort berichtigt.Im Abschn.II,Ziff.3 wurde ein Wort gestrichen,drei Wörter wurden eingefügt,bzw.ergänzt.

B e g r ü n d u n g :

Die in diesem Bescheid vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz,insbesondere in dessen § 18, Abs.(2) begründet.

Es ergeht an:

die Kongregation der Oblaten des Heiligen
Franz von Sales

W i e n I.,Annagasse 3b

Herrn Landeshauptmann von Wien M.A.25

W i e n XVII.,Parhamerpl.18
zur do.Zl.M.A.25-F 5433/54 z.g.K.

6.Juni 1955
Für den Bundesminister:
i.A.Dr.Putz

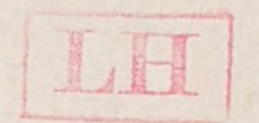
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[signature]

M. Abt. 25
Eingelangt
Zahl 23. Juni 1955
Beilagen

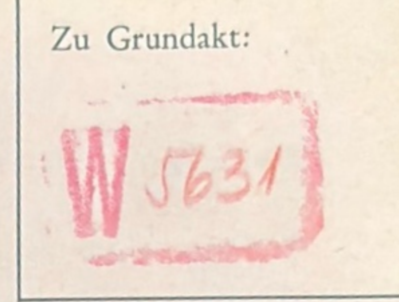
M. Abt. 25
Außenstelle „Mitte"
Eingelangt: 25. Juni 1955
Zahl: W.W. 400/55
Beilagen:

Bundesministerium
für Handel und Wiederaufbau
Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

Zl. W 5631/2-II-14c/1955.



Zu Grundakt:



Schluß -Baukontrolle am 20. 5. 1955.

Baustelle: Wien I., Annagasse 3 b

Fondswerber: Kongregation der Oblaten des hl. Franz v. Sales, ebendort

Reihung: 3

Anwesend: Bundesministerium f.Handel u. Wiederaufbau : Ing.Heinrich Bouska
Darlehenswerber : Pater Franzschauer für die Kongregation
Planverfasser : Arch. Ing. Steflicek
Für den Bauführer : " "
Prüfingenieur : Dipl.Ing. Molzer

Einrichtung der Baustelle: 0

Vorgefundene Pläne: 0

Derzeitiger Bauzustand: Wiederherstellung nach Teilschaden.
Bauende : 14. 1. 1955.
Benützungsbewilligung : 5. 3. 1955.

Österreichische Staatsdruckerei. 9323 54

Entspricht die Ausführung dem Bescheid?: Ja - soweit derzeit feststellbar.

Festgestellte Mängel: keine

Sonstiges: Den Beteiligten wurde zwecks Stellungnahme Gelegenheit gegeben, in das ho. geprüfte Schlußzahlungsansuchen (Pauschaldarlehen) Einblick zu nehmen. Ein Einspruch erfolgte nicht.

M. Abt. 25
Eingelangt 23. Juni 1955

(Bearbeiter)

An den

Herrn Landeshauptmann von Wien,
Mag. Abt. 25,

in Wien XVII.,
Parhamerplatz 18

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

25. Mai 1955.

M. Abt. 25
Außenstelle „Mitte"
Eingelangt: 25. Juni 1955
Zahl: W.W. 401/55
Beilagen:

STADTBAUMEISTER
ING. FRANZ HESS
TROCKENLEGUNG NASSER MAUERN
SYSTEM: JOHANN HESS
AUSGEZEICHNET MIT EHRENDIPLOM UND
GOLDENER MEDAILLE

POSTSPARKASSEN-KONTO Nr. 88.625
CREDITANSTALT-BANKVEREIN
ZWEIGST. SCHUBERTRING
FERNSPRECHER U 16-205

WIEN, 22.11.1954
III. AM HEUMARKT 9

An die titl.

Mag. Abt. 25

Wien 5.,
Schönbrunnerstr. 54

Betrifft: Wiederaufbau, Wohnhaus
Wien 1., Annagasse 3 b

Nachträglich teile ich höflichst mit, dass ich mit den Wiederaufbauarbeiten am Hause Wien 1., Annagasse 3 b, am 21.9.54. begonnen habe.

Hochachtungsvoll

Stadtbaumeister
ING. FRANZ HESS
Wien III., Am Heumarkt 9

M. Abt. 25
Gruppe Wohnhaus-Wiederaufbau
Referat Mitte
Eingelangt 24. Nov. 1954
Zahl W.W. 683/54
Beilagen

28.7.54

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau
(Wohnhaus-Wiederaufbaufonds)

Zl.: 243.354-II-14/54

Sche/

21

Bescheid

In Erledigung des Ansuchens vom 22.III.1954 wird

der Kongregation der Oblaten des Heiligen Franz von Sales - - - - - - - - - - - - - - - - - -

für die Wiederherstellung des Wohnhauses, Wien I., Annagasse 3b

Grundstück Zl.1003/2 - - - , inliegend im Grundbuch der Katastralgemeinde Innere Stadt - - - - unter E.Zl. 1728 - - aus Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gem. § 15, Abs. (2) bezw. (3) des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (BGBl. Nr. 130/1948) in der derzeit geltenden Fassung ein unverzinsliches Darlehen im Betrage von

S 210.500.--

(in Worten: zweihundertzehntausendfünfhundert - - - Schilling) bewilligt. Das bewilligte Darlehen stellt einen Pauschalbetrag dar, der aus keinem wie immer gearteten Grunde erhöht werden kann.

Dieser Bewilligung sind die im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz enthaltenen einschlägigen Bestimmungen zugrunde gelegt. Die Zuzählung erfolgt nur unter den im folgenden einzeln angeführten Bedingungen und Auflagen:

1) Zur Sicherstellung des Darlehens ist das Pfandrecht auf der Liegenschaft E.Zl. 1728 - - Kat.Gem. Innere Stadt - -

in voller Höhe des bewilligten Betrages einzuverleiben. Gehen dem Pfandrecht für die Forderung aus diesem Darlehen sonstige Pfandrechte im bücherlichen Range voraus, so sind diese Pfandrechte nach Tilgung der ihnen zugrunde liegenden Forderungen vorbehaltlich zu löschen. Die Löschungsverpflichtung ist im Grundbuch anzumerken.

Alle grundbücherlichen Eintragungen sind vom Darlehensnehmer zu veranlassen.

2) Der Darlehensbewilligung liegt der letzte, dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds bekanntgegebene Lastenstand der im Pkt. 1 genannten Liegenschaft vom 23.III.1954 zugrunde. Demzufolge darf (dürfen) dem Pfandrecht des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds nur das sub Post 1 einverleibte Servitut -

im Range vorangehen.

3) Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes unter folgenden Bedingungen flüssiggemacht:

a) ordnungsgemäße Errichtung des Schuldscheines. Die erforderlichen Schuldscheinvordrucke (ein Original und drei Abschriften) sind bei der Österr. Staatsdruckerei, Wien III., Rennweg 12a erhältlich. Das Original (färbig) ist ausschließlich für den Fonds bestimmt.

b) Nachweis der grundbücherlichen Einverleibung des Pfandrechtes und der allfälligen Anmerkung der Löschungsverpflichtung (Punkt 1) durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges und des Schuldscheines.

c) Bekanntgabe eines auf den Namen des Darlehenswerbers lautendes Konto, auf das die Auszahlungen erfolgen sollen.

d) Bekanntgabe, welcher der Miteigentümer bevollmächtigt ist, die Darlehensvaluta in Empfang zu nehmen (Inkassovollmachten).

e) Vorlage von höchstens 1 Zahlungsansuchen, die nach Maßgabe des Baufortschrittes zu erstellen sind. Diese sowie der Baufortschritt sind vom Erstprüfer (der zuständige Landeshauptmann oder der das Ansuchen bearbeitende Ziviltechniker) verantwortlich zu bestätigen.

f) Abschluß einer Versicherung und Vorlage des Sperrscheines (siehe Pkt. 13!)

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zählt die Darlehensvaluta in abgerundeten Teilbeträgen, jedoch nur in Höhe des in diesem Bescheid bewilligten Darlehensbetrages, zu.

Die dem Darlehenswerber vom Fonds zugezählten Beträge sind binnen 2 Wochen an die bauausführende Unternehmung zu überweisen. Eine längere Zurückbehaltung ist nur mit Zustimmung des Fonds zulässig.

4) Mit dem bewilligten Betrag sind die Wiederherstellungsarbeiten entsprechend den vorgelegten und überprüften technischen Unterlagen u. zw. Bau- bezw. topographische Beschreibungen, Baupläne, Massenberechnungen und Kostenvoranschläge samt Leistungsbeschreibungen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden,

durchzuführen. Der gesamte Kriegsschaden am genannten Wohnhaus ist zu beheben. Die Wohnungen sind schlüsselfertig beziehbar herzustellen. Änderungen der Bauausführung bedürfen der Genehmigung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds (siehe Pkt. 10!)

5) Die Wiederherstellungsarbeiten sind - sofern nicht schon erfolgt - binnen 2 Wochen - - zu beginnen, gehörig fortzusetzen und innerhalb von 20 Wochen durch schlüsselfertige und voll beziehbare Herstellung des Bauwerkes zu beenden.

6) Beginn und Beendigung der Wiederherstellungsarbeiten, sowie Name und Anschrift des Bauführers sind dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und dem zuständigen Landeshauptmann unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

7) Der Beginn der Wiederherstellungsarbeiten ist dem das Ansuchen bearbeitenden Erstprüfer (Organ des Landeshauptmannes, Ziviltechniker, Prüfingenieur) mitzuteilen; diesem ist jede Einsicht in die technischen Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Überprüfung der Abrechnungsunterlagen erforderlich ist.

8) Dem Darlehensnehmer wird aufgetragen, die bauausführenden Unternehmungen vertraglich zu verpflichten, die Arbeitskräfte, die zusätzlich zu dem Stammpersonal der genannten Unternehmungen für die Durchführung des vorliegenden Wiederaufbauvorhabens benötigt werden, nur über das zuständige Arbeitsamt anzufordern.

9) Straßenseitig ist für die ganze Dauer der Wiederherstellungsarbeiten an deutlich sichtbarer Stelle des Bauobjektes ein rot-weiß-rotes Schild von 1,5 m x 2 m Größe anzubringen, das ausschließlich folgende deutlich lesbare Aufschrift zu enthalten hat:

- -
Wiederherstellung aus (rot)
- -
Fondsmitteln des
Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau (weiß)
(Wohnhaus-Wiederaufbaufonds) (rot)
- -

10) Soll vor Beginn der Wiederherstellungsarbeiten oder im Zuge der Bauausführung der bekanntgegebene/verantwortliche Bauführer oder ein bauausführender Gewerbetreibender oder der überprüfende Ziviltechniker gewechselt werden, so ist hiezu vor Auftragerteilung schriftlich unter Angabe der Gründe die Zustimmung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds einzuholen. Tritt durch diesen Wechsel oder sonst eine Änderung in den diesem Bescheid

zugrunde liegenden technischen Unterlagen (Kostenvoranschläge u. sonst. Beilagen) ein, so ist auch hinsichtlich dieses Umstandes die Genehmigung des Fonds vor Auftragserteilung schriftlich einzuholen. Die auszuwechselnden technischen Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen und durch den Erstprüfer (Landeshauptmann oder Ziviltechniker) überprüfen zu lassen.

11) Spätestens 8 (~~4~~) Wochen nach Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds eine Schlußabrechnung (Schlußzahlungsansuchen Vordruck W 9) vorzulegen. In den Fällen der Erteilung einer Bewohnungs-und Benützungsbewilligung ist diese im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift der Schlußabrechnung anzuschließen.

12) Nach Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten, jedoch noch vor Einreichung der Schlußabrechnung, ist straßenseitig an gut sichtbarer Stelle über dem Tor des Hauses eine Tafel mit folgendem Text anzubringen:
" Dieses Haus wurde in den Kriegsjahren 1939 bis 1945 zerstört (beschädigt) und aus Fondsmitteln des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau ~~im XXX~~ Jahre 1954 unter Bundeskanzler Dipl.Ing.Julius R a a b wiederhergestellt."
Die Kosten der Tafel können in das Fondsdarlehen eingerechnet werden. Die Tafel kann bei jeder einschlägigen Firma bestellt werden, die sich jedoch bei Ausführung an das vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds ausgewählte Muster halten muß.

13) Das Wohnhaus, für dessen Wiederherstellung dieses Darlehen in Anspruch genommen wird, sowie etwa weitere auf der gleichen Grundbuchseinlage befindliche Gebäude sind für die ganze Dauer

14.) Die Verpflichtung des Bewerbers, das Darlehen zurückzuzahlen, beginnt mit dem Monatsersten, der der Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung folgt; wird jedoch diese Bewilligung dem Fonds nicht binnen 3 Monaten, gerechnet von dem von der Fondsverwaltung festgelegten Tage der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten an, vorgelegt oder ist die Erteilung einer baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung nicht vorgesehen, beginnt die Verpflichtung des Bewerbers, das Darlehen zurückzuzahlen, mit dem Monatsersten, der dem von der Fondsverwaltung festgestellten Tage der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten folgt. Die Tilgung des Darlehens erfolgt durch jährliche Tilgungsraten in der Höhe von 1 1/3 % (in Worten : ein und ein Drittel Prozent) der Darlehenssumme. Diese Tilgungsraten sind in 2 gleichen Teilbeträgen (Tilgungsquoten) am 1.I.und am 1. VII. eines jeden Jahres fällig, erstmalig an dem der Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung oder - in Ermanglung einer solchen - der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten zweitfolgenden Halbjahrestermin. Mit dem ersten Teilbetrag ist auch der Tilgungsbetrag für die zwischen dem Tage des Beginnes der Rückzahlungspflicht und dem diesem Tage zunächstliegenden Halbjahrestermin gelegenen Monat zu entrichten. Für den Fall, daß die Rückzahlung der Tilgungsquoten nicht zeitgerecht erfolgt, werden Verzugszinsen in der Höhe der jeweiligen Bankrate pro Monat angerechnet und eingehoben werden. Dem Darlehensnehmer steht an den Fälligkeitsterminen der Tilgungsquoten (1. Jänner und 1. Juli) das Recht der halbjährigen Kündigung des Darlehens zu. Diese Kündigung hat schriftlich an die Fondsverwaltung zu erfolgen.

~~Fonds Verzugszinsen in der Höhe der jeweiligen Bankrate pro Monat angerechnet und eingehoben werden. Den Darlehensnehmer steht an den Fälligkeitsterminen der Tilgungsquote (1. Jänner oder 1. Juli) das Recht der halbjährigen Kündigung des Darlehens zu; diese hat schriftlich an die Fondsverwaltung zu erfolgen.~~

15) Für die Dauer des Darlehens (also bis zu dessen völliger Tilgung) sind wesentliche bauliche Änderungen, Zu-, Auf-oder Umbauten des Gebäudes oder dessen Abbruch im ganzen oder in Teilen ohne vorherige Zustimmung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds unzulässig.

16) Der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft ist, nach Durchführung der Arbeiten auf Grund dieses Bescheides, verpflichtet, das wiederhergestellte Wohnhaus in gutem Bauzustand zu erhalten.

17) Auf Verlangen der Fondsverwaltung ist die erfolgte Bezahlung der für die belehnte Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Gebühren samt Zuschlägen und sonstigen Abgaben, sowie die Berichtigung der fälligen Zinsen und Kapitalsraten von den diesem Darlehen etwa vorangehenden Hypotheken nachzuweisen.

18) Gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 9.Mai 1953, 102.517-10/53, ist die offene Überwälzung der Umsatzsteuer in Kostennoten der Architekten nicht statthaft. Demgemäß können Fondsmittel hiefür nicht zuerkannt werden.

19) Für den Fall, daß die Liegenschaft zur Gänze oder in Teilen in das Eigentum anderer als der in Abschnitt I genannten Personen übergeht, ist dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, gleichzeitig mit dem Beschluß des Grundbuchgerichtes über die Eigentumsübertragung, eine Erklärung der neuen Eigentümer vorzulegen, aus welcher hervorgeht, daß diese in das bestehende Schuldverhältnis unter gleichzeitiger ausdrücklicher Übernahme der persönlichen Haftung eintreten; die Unterschriften auf dieser Erklärung sind gerichtlich beglaubigen zu lassen.

20) Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds kann die Darlehensbewilligung widerrufen, wenn der Darlehensnehmer (dessen Bevollmächtiger):

a) zum Zwecke der Umgehung oder Vereitelung der Bestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes unwahre oder unvollständige Angabe gemacht oder sonst die Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen versucht hat,

b) Geldbeträge, die ihm auf Grund des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes gewährt worden sind, ihrer Bestimmung entzieht und dadurch die Erreichung des in diesem Gesetz vorgesehenen Zweckes vereitelt oder gefährdet,

c) aus seinem Verschulden die Bestimmungen dieses Bescheides, insbesondere über Beginn, Fortsetzung und Beendigung der

zugrunde liegenden technischen Unterlagen (Kostenvoranschläge u. sonst. Beilagen) ein, so ist auch hinsichtlich dieses Umstandes die Genehmigung des Fonds vor Auftragserteilung schriftlich einzuholen. Die auszuwechselnden technischen Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen und durch den Erstprüfer (Landeshauptmann oder Ziviltechniker) überprüfen zu lassen.

11) Spätestens 8 (4) Wochen nach Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds eine Schlußabrechnung (Schlußzahlungsansuchen Vordruck W 9) vorzulegen. In den Fällen der Erteilung einer Bewohnungs-und Benützungsbewilligung ist diese im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift der Schlußabrechnung anzuschließen.

12) Nach Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten, jedoch noch vor Einreichung der Schlußabrechnung, ist straßenseitig an gut sichtbarer Stelle über dem Tor des Hauses eine Tafel mit folgendem Text anzubringen:
" Dieses Haus wurde in den Kriegsjahren 1939 bis 1945 zerstört (beschädigt) und aus Fondsmitteln des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im xxx Jahrex 1954 unter Bundeskanzler Dipl.Ing. Julius R a a b wiederhergestellt."
Die Kosten der Tafel können in das Fondsdarlehen eingerechnet werden. Die Tafel kann bei jeder einschlägigen Firma bestellt werden, die sich jedoch bei Ausführung an das vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds ausgewählte Muster halten muß.

13) Das Wohnhaus, für dessen Wiederherstellung dieses Darlehen in Anspruch genommen wird, sowie etwa weitere auf der gleichen Grundbuchseinlage befindliche Gebäude sind für die ganze Dauer des Darlehens bei einer inländischen Brandschadensversicherungsanstalt a u s r e i c h e n d (Neubauwert) zu versichern. Die Versicherung ist zugunsten des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zu sperren. Der Sperrschein ist der Fondsverwaltung vor Einreichung der Schlußabrechnung vorzulegen. Die Versicherungsprämien sind an die Versicherungsanstalt pünktlich zu bezahlen.

14) ~~Die Tilgung des Darlehens erfolgt durch jährliche Tilgungsraten in der Höhe von 1 1/3 % (in Worten: eineindrittel Prozent) der Darlehenssumme. Diese Tilgungsraten sind in 2 gleichen Teilbeträgen (Tilgungsquoten) am 1. Jänner und am 1. Juli eines jeden Jahres fällig, erstmalig an dem der Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs-und Benützungsbewilligung oder-in Ermangelung einer solchen- der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten zweitfolgenden Halbjahrestermin. Für den Fall, daß die Rückzahlung der Tilgungsquoten nicht zeitgerecht erfolgt, werden durch den~~

~~Fonds Verzugszinsen in der Höhe der jeweiligen Bankrate pro Monat angerechnet und eingehoben werden. Dem Darlehensnehmer steht an den Fälligkeitsterminen der Tilgungsquote (1. Jänner oder 1. Juli) das Recht der halbjährigen Kündigung des Darlehens zu; diese hat schriftlich an die Fondsverwaltung zu erfolgen.~~

15) Für die Dauer des Darlehens (also bis zu dessen völliger Tilgung) sind wesentliche bauliche Änderungen, Zu-, Auf-oder Umbauten des Gebäudes oder dessen Abbruch im ganzen oder in Teilen ohne vorherige Zustimmung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds unzulässig.

16) Der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft ist, nach Durchführung der Arbeiten auf Grund dieses Bescheides, verpflichtet, das wiederhergestellte Wohnhaus in gutem Bauzustand zu erhalten.

17) Auf Verlangen der Fondsverwaltung ist die erfolgte Bezahlung der für die belehnte Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Gebühren samt Zuschlägen und sonstigen Abgaben, sowie die Berichtigung der fälligen Zinsen und Kapitalsraten von den diesem Darlehen etwa vorangehenden Hypotheken nachzuweisen.

18) Gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Mai 1953, 1o2.517-1o/53, ist die offene Überwälzung der Umsatzsteuer in Kostennoten der Architekten nicht statthaft. Demgemäß können Fondsmittel hiefür nicht zuerkannt werden.

19) Für den Fall, daß die Liegenschaft zur Gänze oder in Teilen in das Eigentum anderer als der in Abschnitt I genannten Personen übergeht, ist dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, gleichzeitig mit dem Beschluß des Grundbuchgerichtes über die Eigentumsübertragung, eine Erklärung der neuen Eigentümer vorzulegen, aus welcher hervorgeht, daß diese in das bestehende Schuldverhältnis unter gleichzeitiger ausdrücklicher Übernahme der persönlichen Haftung eintreten; die Unterschriften auf dieser Erklärung sind gerichtlich beglaubigen zu lassen.

20) Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds kann die Darlehensbewilligung widerrufen, wenn der Darlehensnehmer (dessen Bevollmächtiger):
   a) zum Zwecke der Umgehung oder Vereitelung der Bestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes unwahre oder unvollständige Angabe gemacht oder sonst die Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen versucht hat,
   b) Geldbeträge, die ihm auf Grund des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes gewährt worden sind, ihrer Bestimmung entzieht und dadurch die Erreichung des in diesem Gesetz vorgesehenen Zweckes vereitelt oder gefährdet,
   c) aus seinem Verschulden die Bestimmungen dieses Bescheides, insbesondere über Beginn, Fortsetzung und Beendigung der

Wiederherstellungsarbeiten nicht einhält,

d) bei Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten in wesentlichen Punkten eigenmächtig von der bewilligten Bauausführung abweicht oder eine solche Abweichung gutheißt,

e) die sonstigen Bestimmungen, die in diesem Bescheid oder im Schuldschein (siehe Pkt.3a!) nicht einhält oder umgeht,

f) das Darlehen erschlichen hat.

Wurde der Widerruf der Darlehensbewilligung **ausgesprochen**, so werden bereits zugezählte Darlehensbeträge unter Beachtung einer höchstens dreimonatigen Frist zur Rückzahlung gekündigt.

21. Die in den Kostenvoranschlägen unter Beifügung des Buchstabens "Z" gestrichenen Positionen wurden als Zeitschäden festgestellt. Für deren Behebung kann ein Darlehen aus Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds nicht zuerkannt werden.

II.

Durch die von Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (Wohnhaus-Wiederaufbaufonds) vorgenommenen Überprüfungen wird die Verantwortlichkeit der Planverfasser, der Bauführer und der sonstigen Beteiligten weder eingeschränkt noch aufgehoben.

III.

Der Darlehenswerber ist verpflichtet, den Ausfall, den der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds im Falle der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung der belehnten Liegenschaft etwa erleidet, zu tragen und den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds überhaupt alle durch Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen entstehenden Kosten zu ersetzen.

IV.

Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds nimmt die Erklärung von **15.VII.1954** und die Auswechslungskostenvoranschläge von **5.III.1954** zur Kenntnis. Letztere sind der Abrechnung zugrunde zu legen.

Lohn-und Preisbasis, Stichtag: **15.VI.1954**

V.

Aus Anlaß dieser Bewilligung ist nach Art.II, Abschn.A, Allgemeiner Teil, Post.1 der Bundesverwaltungsabgaben-Verordnung 1950 eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 10.-S zu entrichten. Der Darlehenswerber wird aufgefordert, diesen Betrag in Form von Bundesstempelmarken binnen 2 Wochen unter Angabe der Nummer **W 5631** an die Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds einzusenden.

B e g r ü n d u n g:

Die Bedingungen dieses Bescheides sind im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, insbesondere in dessen § 18, Abs.(2) begründet.

Es ergeht an:

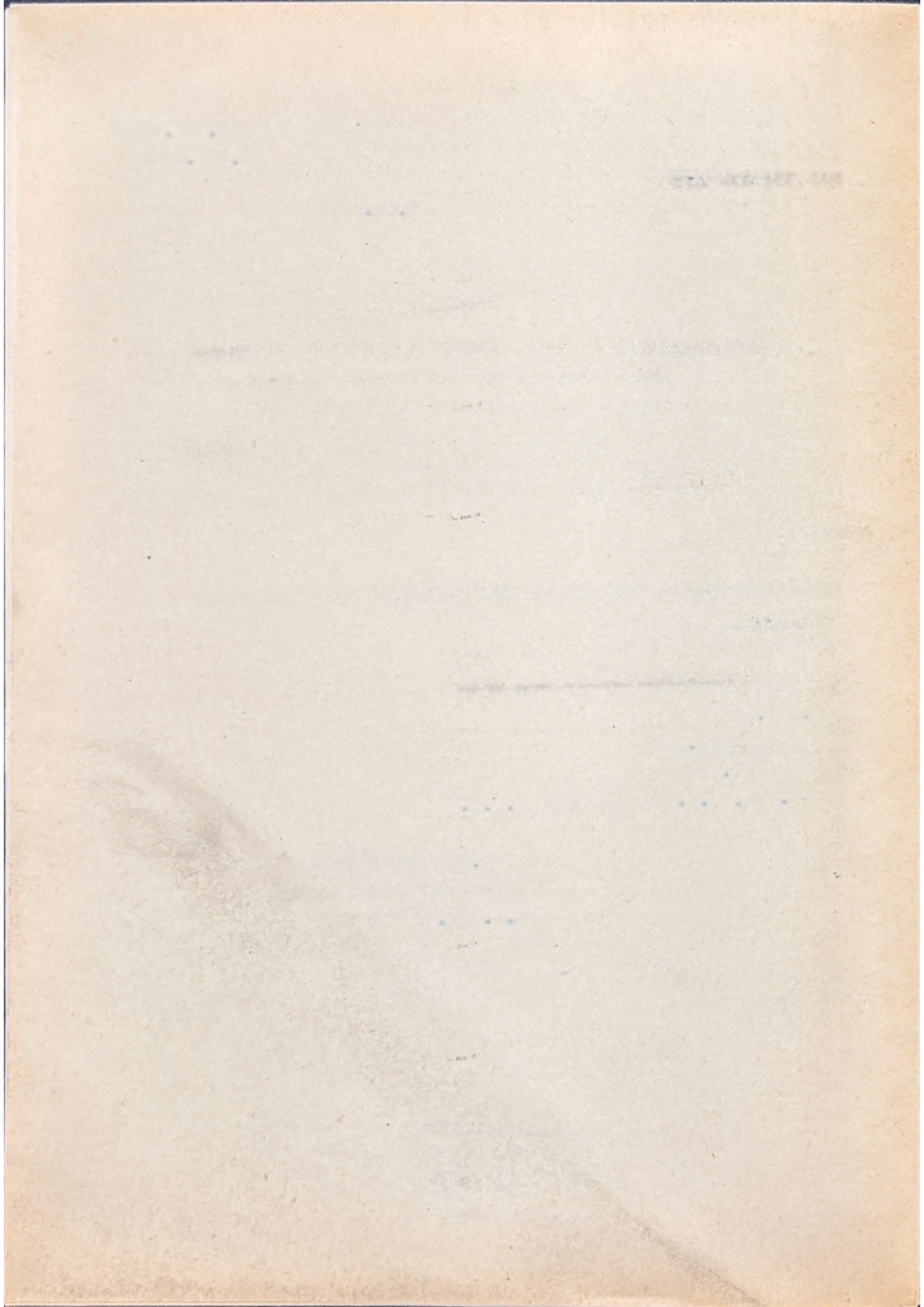
1.(2-fach mit Rückschein)

die Kongregation der Oblaten des Heiligen Franz von Sales
Wien I.,
Annagasse 3b

2) **den Herrn Landeshauptmann von Wien**
Mag.Abt. 25
W i e n XVII.,
Parhamerpl. 18
zu do. Zl. M.A.25 F 5433/54 z.g.K.

3.September 1954
Für den Bundesminister:
i.A. Dr. P u t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Unterschrift]



Betr.: Fondsansuchen F I/5/54 Wien, am 21.V.1954
I., Annagasse 3b

V o r f i n a n z i e r u n g

An die
M.Abt. 25
z.Hd. Herrn Ob.Baurat WALDBRECHT

Das auf einer Mittelparzelle im Jahre 1629 errichtete Objekt, wurde am 12.III.,8. und 9.IV.1945 durch Bombennahwirkung beschädigt.

Eine Feststellung des Wohnzweckverhältnisses ist auf Grund der beiliegenden Unterlagen nicht möglich.

Die im Ansuchen vorgesehene Aufstockung von zwei Normalgeschossen, anstatt des beschädigten Mansardengeschosses (2. Stock) ist nach h.a. Ansicht nicht begründet. Der Kriegsschaden wurde als unbedeutend festgestellt.

Aus diesen Gründen wurde eine Aufstellung über die Instandsetzungsarbeiten ohne Aufstockung verlangt.

Im Kostenvoranschlag (mit Aufstockung) sind Buchenbrettelböden (Aufzahlung), Jalousien, Gummibelag, Einrichtungsgegenstände, Fliesenlegerarbeiten und eine Warmwasserheizungsanlage mit einer Summe von S 63.000.-- (Baumeisterarbeiten S 69.000.--) enthalten.

Im Kostenvoranschlag (ohne Aufstockung) sind Buchenbrettelböden (Aufzahlung), Elektrospeicheröfen, Einrichtungsgegenstände, Jalousien und Fliesenlegerarbeiten mit einer Summe von S 26.100.-- enthalten.

Lt. telefonischer Rücksprache ist kein Ersatzvornahme- und Schlichtungsverfahren anhängig.

Die baubehördlich genehmigten Pläne werden nachgereicht (beglaubigte Pläne liegen bei).

Die Kosten für Geometer und künstl. Schmuck in Höhe von S 3.150.-- (Formblatt W 7 Punkt 7 a und c) wurden vorbehaltlich belassen.

Ebenso wurde verrechnete Warenumsatzsteuer vorbehaltlich belassen.

Die K Blätter werden nachgereicht.

Die Darlehenssumme (mit Aufstockung) beträgt S 283.657.--.

Darlehenswerber:	Kongregation der Oblaten des Hl. Franz von Sales I., Annagasse 3b	R 26-4-86
Baumeister:	Ing. Franz H e s s III., Am Heumarkt 9	U 16-2-05
Zivilingenieur:	Dipl.Ing. Walter M o l z e r XXIV., Mödling Enzersdorferstr. 45	Mödling 904/2

Magistratsabteilung 25
Gruppe Wohnhaus - Wiederaufbau
Referat „Mitte"
(f. d. Bez.: 1, 4-9, 19 u. 26
Wien V, Schönbrunnerstr. 54, Stiege II

3

